



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 11. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 10.10.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Schöner, Michaela

Verwaltung

Roth, Günther

Presse

Prusakow, Peter

Gäste

Frosch, Clemens, Architekt

zu den Top`s 2.2 und 8.2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Lauterbach, Stephan

entschuldigt

Wenzel, Holger

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 36/2019 - Neu- bzw. Wiederaufbau Wohnhaus mit integrierter Garage, **2019/1.2.A/020**
Pappenheim
Rusam Barbara und Michael
- 2** Innenstadtsanierung
- 2.1** Auftragserweiterungen für Planungsleistungen im Bereich der Innenstadt **2019/1.1/055**
- 2.2** Vorstellung und Genehmigung der Vorentwurfsplanung des Platzes und der **2019/1.1/044**
Herrenschmiedgasse durch Herrn Arch. Frosch
- 3** Hofana Stiftung
- 3.1** Hofana Stiftung - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 **2019/2.1/030**
- 3.2** Hofana-Stiftung - Entlastung der Verwaltung zur Jahresrechnung 2017 **2019/2.1/031**
- 3.3** Hofana-Stiftung - Vorlage der Jahresrechnung 2018 **2019/2.1/032**
- 4** Radwegeunterhalt - Asphaltierung des Teilstücks Zimmern - Solnhofen, **2019/1.2.B/031**
Grundsatzentscheidung und Auftragsvergabe
- 5** Projekt Wassererlebnis Altmühltal **2019/1.2 C/029**
- 6** Straßen- u. Wegerecht: Umstufung (Aufstufung) einer Teilstrecke des be- **2019/1.2.B/032**
schränkt-öffentlichen Weges Sophie-Hoehstetter-Weg zur Ortsstraße
Bürgermeister bei Abnahme Deisingerstraße nicht anwesend

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 36/2019 - Neu- bzw. Wiederaufbau Wohnhaus mit integrierter Garage, Pappenheim Rusam Barbara und Michael

Beratung und Beschlussfassung ohne Stadtrat Rusam wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO.

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Wohnhauses mit angebaute Garage bei einer Gesamtgröße von rund 20 x 7 m. Es soll ein zweigeschossiges Walmdachgebäude mit aufgeständerter Terrasse in südliche Richtung gebaut werden.

Das Baugrundstück befindet sich am Niederländersteig unterhalb der Burg. Die Erschließungssituation wird auf beigefügtem Lageplan erläutert.

Die Zufahrt zum Baugrundstück kann über die auf Privatflächen verlaufende gewidmete Ortsstraße „Niederländersteig“ erfolgen, die jedoch teilweise lediglich eine Breite von 2 m aufweist und somit eine Befahrung mit Baustellen- und Rettungsfahrzeugen nicht gewährleisten wird (blaue Markierung). Die weitere Zufahrtsmöglichkeit über die im Norden verlaufende geschotterte teils private, teils städtische Wegefläche, kann faktisch nicht in Anspruch genommen werden, da hier eine Schranke die Zufahrt behindert.

Bekanntermaßen gestaltete sich die Zufahrtssituation auch beim Brand der vorher bestehenden Gebäuden schwierig, sodass die gesicherte Erschließung des Vorhabens hier kritisch gesehen wird.

Rechtliche Würdigung

Die Bebaubarkeit der Fläche wurde durch eine Voranfrage bereits geprüft. Im Rahmen des Vorbescheides hat die Stadt Pappenheim auf die problematische Erschließungssituation hingewiesen und das Landratsamt unter Beifügung entsprechender Planunterlagen um nähere Prüfung gebeten. Das Landratsamt sah sich hier jedoch nicht in der Verpflichtung die Erschließungssituation näher zu prüfen, sodass ein positiver Vorbescheid erging.

Im Rahmen des nun eingereichten Bauantrags gilt es jedoch die Erschließung umfassender zu prüfen, da sich aus einer positiven Stellungnahme der Stadt Pappenheim eine Erschließungspflicht ergeben würde und somit die Stadt Pappenheim verpflichtet wäre die ausreichende Erschließung herzustellen und zu sichern.

Gesicherte Erschließung bedeutet, dass das zur Bebauung vorgesehene Grundstück unter anderem in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt (Art. 4 Bay-

BO).

Die „Ortsstraße Niederländersteig“ (blau) weist lediglich eine Breite von ca. 2,0 bis 3,4 m auf. Die Erschließung stellt auf die Befahrbarkeit aufgrund des Nutzungszwecks des Vorhabens ab, was bei einer reinen Wohnnutzung wohl unproblematisch wäre, da die Zufahrtsstraße für einen PKW wohl ausreicht. Allerdings hat die Zufahrt auch für Fahrzeuge der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge und Müllabfuhr zu erfolgen. Dies dürfte aufgrund der beengten Wegesituation über die Ortsstraße Niederländersteig wohl nicht möglich sein.

Die breite Zufahrt über den Privatweg (grün) ist aufgrund der Schranke faktisch nicht möglich. Die Widmung der Fläche scheiterte aufgrund der Zustimmungsverweigerung des betroffenen Privateigentümers. Auf eine neuerliche Anfrage der Stadt Pappenheim bzgl. Zustimmung zur Widmung, wurde eine Schranke (rot) errichtet, die die tatsächliche Zufahrt zum Baugrundstück verhindert.

Eine Zufahrt mit Baustellen- und Rettungsfahrzeugen und der Gleichen ist somit zum Baugrundstück nicht möglich.

Daher ist die gesicherte Erschließung sehr kritisch zu betrachten. Sofern die Stadt Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt, würde wohl die Erschließungspflicht greifen.

Daher wurde angedacht mit den Bauwerbern einen Vertrag zu schließen und diesen per Dienstbarkeit zu sichern, um die Erschließung zu definieren bzw. die Stadt Pappenheim von der Erschließungspflicht zu befreien. Ob dies rechtlich gesichert möglich ist, ist allerdings fraglich. Denkbar wäre auch eine entsprechende Auflage und dingliche Sicherung im Rahmen der Baugenehmigung.

Die verschiedenen Möglichkeiten werden momentan noch eruiert und es wird versucht bis kommenden Donnerstag eine Lösung zu finden.

Sofern die Erschließung nicht gesichert werden kann, wäre das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Die Einvernehmensfiktion greift nach 2 Monaten, sodass der Beschluss vertragt und erst in der Oktober-Sitzung eine Beschlussfassung erfolgen könnte.

Ergänzung zur Sitzung am 10.10.19:

Am 24.09.19 fand ein Besprechungstermin mit den Bauherren, dem aktuellen Grundstückseigentümer und dem Landratsamt statt, um die Thematik zu besprechen. Seitens des Landratsamtes wurde die Problematik bestätigt, da bei Erschließungsstraßen i.d.R. von einer Breite von 3 m ausgegangen wird, um die Zufahrt insbesondere für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Im Zuge der Bauantragsprüfung wird das Landratsamt auch die gesicherte Erschließung als Genehmigungsvoraussetzung prüfen. Allerdings wird diese wohl seitens der Genehmigungsbehörde als gesichert erachtet werden, soweit die Stadt Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für die Problematik, dass die Stadt bei positiver Stellungnahme in die Erschließungspflicht gerät, könne auch im Gespräch keine endgültige Lösung gefunden werden.

Zum Thema Feuerwehrezufahrt schlug das Landratsamt vor den Kreisbrandrat um Stellungnahme zu bitten, damit dieser eine Einschätzung zur Zufahrtssituation trifft und bestätigt, dass seitens der Feuerwehr keine Bedenken bestehen. Es fand wohl auch ein Ortstermin mit dem KBR statt, allerdings ohne einen Mitarbeiter der Verwaltung. Mündlich bestätigte der KBR gegenüber Bgm. Sinn, dass keine Bedenken zur Versorgung des Grundstücks im Brandfall bestehen. Eine schriftliche Stellungnahme liegt hierzu bislang (Stand 07.10.) noch nicht vor.

Zum Thema Müllentsorgung wurde im Gespräch mit den Bauherren und dem bisherigen Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass die Müllbehälter durch diese wie bisher auch in Zukunft an die Ecke Sophie-Hoehstetter-Weg gebracht und dort geleert werden.

Zur verkehrsmäßigen Erschließung wurde auch über die nördliche Zufahrt (grün) über die privaten aber nicht gewidmeten Flächen gesprochen. Die gesicherte Erschließung könnte auch hier-

über erfolgen, soweit die Privateigentümer einer grundbuchrechtlichen dinglichen Sicherung zustimmen, was wohl eher unwahrscheinlich sein wird. Die Bauherren wollen diese Variante jedoch auch weiter prüfen.

Auch eine Verbreiterung des Niederländersteigs auf die erforderliche Mindestbreite wurde diskutiert. Hierzu müssten die Privateigentümer ihre Zustimmung erteilen. Im Falle eines Ausbaus stellt sich jedoch die Frage einer möglicherweise erfolgenden Ersterschließung und entsprechender Beitragserhebung. Zudem besteht die Problematik, dass die Stadt Pappenheim dann weder Grundstückseigentümer der bestehenden Wegefläche noch der Verbreiterung wäre und hier auch Stützmauern betroffen wären.

Letztlich konnte nach Kenntnisstand der Verwaltung keine umfängliche Lösung der Erschließungsproblematik erreicht werden, die die Stadt Pappenheim bei Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens von der Erschließungspflicht befreit, daher wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Die Erschließung ist wie oben thematisiert auch Prüfumfang des Landratsamtes. Daher könnte das ggf. zu Unrecht verweigerte Einvernehmen auch ersetzt werden oder die Stadt Pappenheim erneut beteiligt wird, soweit das Landratsamt zu dem Schluss kommt, dass die Erschließung gesichert ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Im Frühjahr 2019 stellten die Bauwerber Michael und Barbara Rusam eine Bauvoranfrage zur Klärung der Frage, ob gemäß beigefügtem Planentwurf am betroffenen Grundstück gebaut werden darf – eingereicht vom Architekturbüro Radegast. Hierzu nahm die Verwaltung mit Schriftsatz vom 8.3.2019 (eingegangen am Landratsamt am 13.3.2019) Stellung. In Nr. 16 der Schlussfeststellung der Stadt heißt es wörtlich: „Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt x ja“. Die Verwaltung wird angewiesen die Stellungnahme den Stadträten zur Verfügung zu stellen.

Zwar hat die Verwaltung die Frage nach der gesicherten Zufahrt unbeantwortet gelassen, kommt aber letztendlich zum positiven Ergebnis. Auf Grundlage der Stellungnahme der Verwaltung erließ das Landratsamt als zuständige Baubehörde am 25.04.2019 einen zustimmenden Vorbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Verwaltung wird hiermit angewiesen den Vorbescheid als Anlage den Sitzungsunterlagen beizufügen.

Rechtlich gesehen ist der Vorbescheid ein rechtsverbindlicher Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 BayVwVfG, der nicht einfach durch einen Stadtratsbeschluss aufgehoben werden kann. Im Kommentar Giehl/Adolph/Käß heißt es unter RdNr. 85 zu Art. 35 BayVwVfG: „Der Vorbescheid gibt dem Antragsteller Planungssicherheit dergestalt, dass seine Planungen im vom Vorbescheid umschriebenen Umfang konkretisiert und der Antragstellung zugrunde gelegt werden können.“ Er entfaltet eine echte Feststellungswirkung und auch Bindungswirkung für die Bauaufsichtsbehörde. Die dort vom Bauwerber gestellten Fragen (in diesem Fall ging es um die Frage: Darf man auf diesem Grundstück gemäß vorgelegtem Planentwurf erneut ein Wohnhaus errichten?) wurden positiv verbeschieden. Die im Vorbescheid genannten Auflagen wurden erfüllt.

Es entspricht nicht der Tatsache, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, dass erst mit dem eingereichten Bauantrag die Erschließung umfassender zu prüfen ist. Vielmehr ist diese Frage im Vorbescheidsverfahren abschließend und rechtsverbindlich zu klären. Mit Einreichung des Bauplanes wird dann lediglich noch überprüft, ob der Bauwerber vom Planentwurf im Rahmen der Bauvoranfrage entscheidend abgewichen und die im Vorbescheid genannten Auflagen erfüllt hat. Beide Fragen sind eindeutig und zweifelsfrei mit Ja zu beantworten. Wörtlich heißt in Juris hierzu: „Im Rahmen der im Vorbescheid geprüften einzelnen Fragen ist die Bauaufsichtsbehörde an ihre Rechtsansicht aus dem Vorbescheid gebunden und darf diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht mehr prüfen; sie hat vielmehr ungeprüft die Ergebnisse aus dem Vorbescheid

für die Baugenehmigung zu Grunde zu legen. Insoweit spricht man beim Vorbescheid auch von einem vorweggenommenen Teil der Baugenehmigung.“

Da – wie bereits oben erwähnt – der Vorbescheid einen rechtsverbindlichen Verwaltungsakt darstellt, kann der Bauwerber im Falle einer Ablehnung Schadenersatz verlangen und seine Auslagen geltend machen. Bisher sind ihm Planungskosten, Kosten für Grundstückskauf zur Wahrung der Abstandsflächen (gemäß Vorbescheid), Notarkosten usw. entstanden. Der Schaden dürfte nicht unerheblich sein.

Um die Frage der Erschließung und eine Zufahrt mit Baustellen- und Rettungsfahrzeugen weiter klar abzuklären, führte ich am 24.09.2019 mit dem Bauherrn und den zuständigen Fachleuten der Feuerwehr (KBR Werner Kastner, KBM Otto Schober, Kommandant Michele Eckerlein und Kommandant Martin Veitengruber) ein Gespräch vor Ort. Kreisbrandrat Kastner stellte die Frage, warum man ihn überhaupt geholt habe, da die Sachlage klar sei. Alle 4 stellten fest, dass der Zugang im Brandfalle und auch der Rettungsdienst gewährleistet sind. Die Verwaltung wurde beauftragt, sich die Stellungnahme schriftlich bestätigen zu lassen. Damit wurde auch die Frage nach der Sicherung des Rettungswegs zweifelsfrei geklärt. Auch von der Baufirma Hüttinger (Geislohe) wurde festgestellt, dass Baufahrzeuge über den Niederländersteig zum Baugrundstück vorfahren können.

Bereits in der Stellungnahme der Stadt zum Bauvorhaben der Familie Schütz im Jahr 1984 wurde in der Frage nach der Zufahrt in Nr. 14 festgestellt, dass die Zufahrt über den Niederländersteig gesichert ist. Die Verwaltung wird ferner angewiesen, diese Stellungnahme den Stadträten zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Wird das Bauvorhaben nicht genehmigt, so schädigt man massiv die Familie Schütz und weniger die Bauwerber Rusam, da sie nie mehr dieses Grundstück veräußern kann. Die Familie Schütz ist ohnehin durch den Brand vor drei Jahren mehr als hinreichend „geschädigt“. Will man ihr weiteren Schaden zufügen? Es wäre auch hier die Frage zu klären, ob der Verkäufer bei einer Ablehnung Anspruch auf Schadenersatz hätte.

Finanzierung

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

2 Innenstadtsanierung

2.1 Auftragserweiterungen für Planungsleistungen im Bereich der Innenstadt

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der vergangenen Sitzung die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise zum Ablauf der anstehenden, weiteren Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Innenstadt beschlossen.

Hierzu ist es erforderlich, auch die Planungsleistungen zu erweitern.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor,

1. Den bereits mit dem Architekturbüro Frosch bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem AB Frosch für die Deisingerstraße mit den Leistungsphasen I bis III (teilw. IV) um die Bereiche „Platz Deisingerstraße mit Verkehrsfläche der Zufahrt zum Anwesen Deisingerstr. 19“, sowie „Herrenschmiedgasse bis zum Anschluss der Graf-Carl-Straße“ um die LPs I – III zu erweitern.
2. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Leistungsphasen für die Bereiche „Platz Deisingerstraße mit Verkehrsfläche der Zufahrt zum Anwesen Deisingerstr. 19“, sowie „Herrenschmiedgasse bis zum Anschluss der Graf-Carl-Straße“ um die erforderlichen Leistungsphasen (IV-IX) zu erweitern.
3. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Tätigkeiten für die Bereiche östlicher Gehweg auf Stundenbasis zu erweitern.
4. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Leistungsphasen I bis IX für den Bereich Stadtvogteigasse zu erweitern.

grün = Vorplanung Frosch, Ausführung VNI

gelb = Alle LP VNI, bzw. Beauftragung auf Stundenbasis, bei z.B. reinem Austausch des Pflasters

blau = Landkreismaßnahme, keine Planung von Seiten der Stadt erforderlich

rot = Teil der Sanierungsmaßnahme Marktplatz (später)

westlicher Gehweg und Parkflächen vor dem „Alten Schloss“ in der Graf-Carl-Straße bleiben unverändert bestehen



Wortmeldung

StR Dietz weist darauf hin, dass seitens der Planer mehr bzw. genauere Informationen an die Gewerbetreibenden in der Deisingerstraße rausgehen sollten.

StR Satzinger weist ebenfalls darauf hin und bittet die Stadtverwaltung um einen Zeitplan über die weiteren Baumaßnahmen. Dieser sollte an alle Gewerbetreibenden heraus gehen. Die Werbegemeinschaft plant für 2020 wieder Veranstaltungen und benötigt hierzu diese Daten.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt:

5. Den bereits mit dem Architekturbüro Frosch bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem AB Frosch für die Deisingerstraße mit den Leistungsphasen I bis III (teilw. IV) um die Bereiche „Platz Deisingerstraße mit Verkehrsfläche der Zufahrt zum Anwesen Deisingerstr. 19“, sowie „Herrenschmiedgasse bis zum Anschluss der Graf-Carl-Straße“ um die LPs I – III zu erweitern.
6. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Leistungsphasen für die Bereiche „Platz Deisingerstraße mit Verkehrsfläche der Zufahrt zum Anwesen Deisingerstr. 19“, sowie „Herrenschmiedgasse bis zum Anschluss der Graf-Carl-Straße“ um die erforderlichen Leistungsphasen (IV-IX) zu erweitern.
7. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Tätigkeiten für die Bereiche östlicher Gehweg auf Stundenbasis zu erweitern.
8. Den bereits mit dem Ing.-Büro VNI, Pleinfeld bestehenden Ing.-Vertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Ing.-Büro VNI zur Sanierung der Bauhofstraße um die erforderlichen Leistungsphasen I bis IX für den Bereich Stadtvogteigasse zu erweitern.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.2 Vorstellung und Genehmigung der Vorentwurfsplanung des Platzes und der Herrenschmiedgasse durch Herrn Arch. Frosch

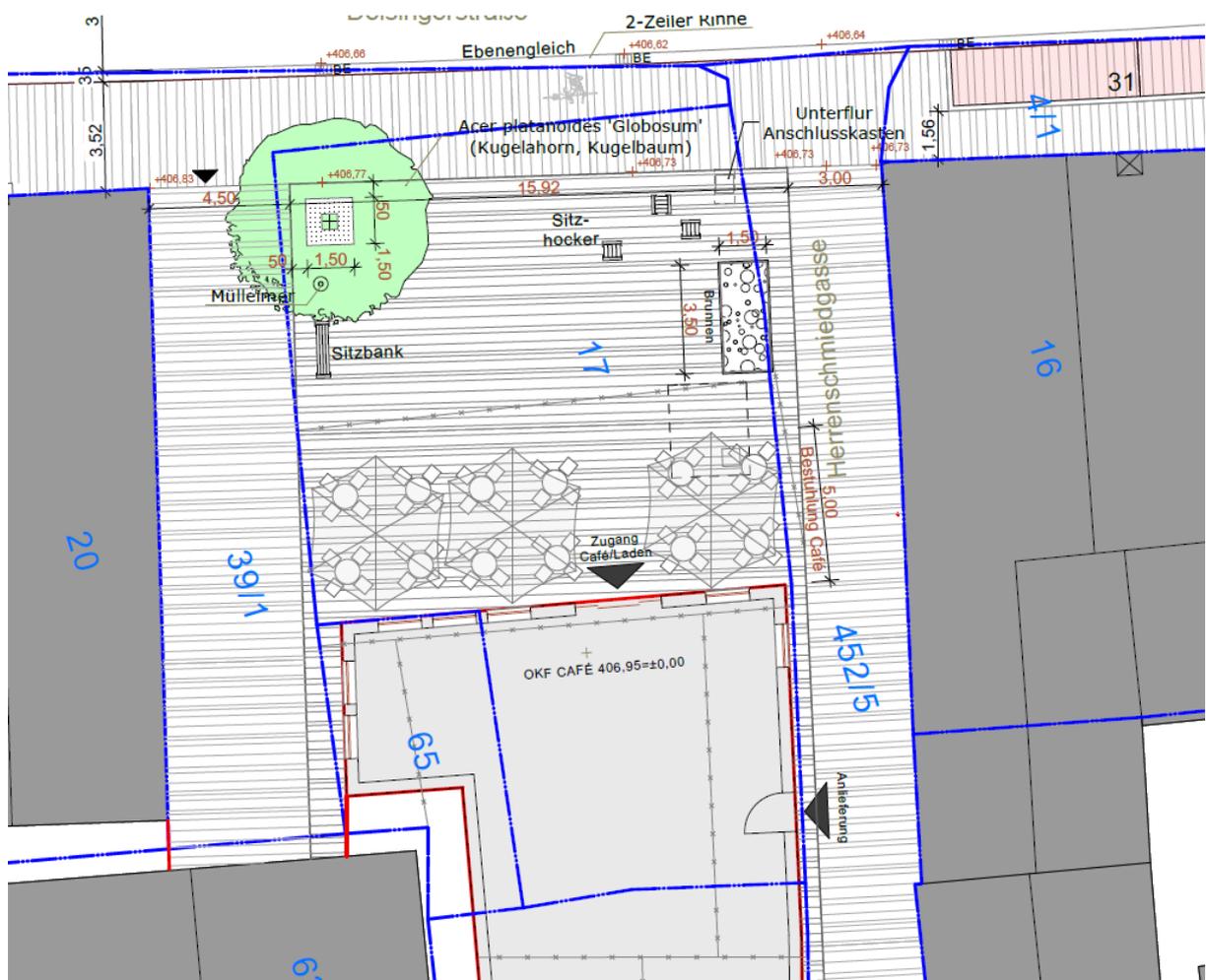
Dieser Top wurde in der Sitzung nach Top 6 behandelt. Zur besseren Übersicht bleibt dieser in der Niederschrift an bisheriger Stelle.

Sachverhalt

Das AB Frosch hat zwischenzeitlich die Vorentwurfsplanung für den neu zu errichtenden Platz in der Mitte der Deisingerstraße vorgelegt.

Die ermittelten Kosten befinden sich in der Aufstellung in der Anlage.

Herr Arch. Frosch präsentiert die Planung im Detail in der Sitzung.



Rechtliche Würdigung

Dieser „Erweiterungsteil“ ist nach Auskunft der Städtebauförderung als Bestandteil der Deisingerstraße zu werten und kann somit eine Förderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen

Kosten erhalten.

Die Zustimmung des Stadtrates zur Vorentwurfsplanung ist sowohl aus rechtlichen, als auch aus zeitlichen Gründen erforderlich, um das gesteckte Ziel der vielen Erneuerungsmaßnahmen im Jahr 2020 zu erreichen.

Finanzierung

Wortmeldungen

StR Rusam regt an, die Bank näher an den Brunnen zu setzen.

StRin Seuberth fragt nach, ob man die Laterne näher an den Platz setzen könnte.

Herr Arch. Frosch erklärt, dass dies im Nachhinein schwierig wird, eine Prüfung sei jedoch möglich.

StR Otters stellt fest, dass die Laterne hier auch seine Berechtigung hat, da alle anderen Laterne in dieser Straße ebenso stehen. Sie wurden so angebracht, damit Straße und Gehweg ausreichend beleuchtet werden. Außerdem schränkt diese Leuchte das Zuparken dieses Platzes ein. StR Gallus sieht es als Problem, dass das Wasserspiel ohne Beschattung geplant ist. Er schlägt daher ein bewachsenes Stahlnetz als Lösung vor. Außerdem schlägt er vor, bei der Sitzbank eine Lehne einzuplanen.

StR Obernöder schlägt zur Kosteneinsparung vor, eine günstigere Pflastervariante zu wählen. Herr Eberle vermisst bei der Planung die Pollern, dadurch wäre die Lampe geschützt und ein Zuparken des Platzes erst gar nicht möglich.

StR Satzinger fehlt eine Bepflanzung.

StR Gallus schlägt Blumenkübel als Pollern und Bepflanzung vor.

StR Otters möchte kein Beet. Er empfiehlt ebenfalls Blumenkübel, welche mit wenig Aufwand wieder entfernt werden können.

Bgm. Sinn spricht sich ebenfalls für kleine Blumenkübel aus.

StRin Seuberth meint, dass der Standort der Blumenkübel vom Architekten vorgeschlagen werden sollte.

Bgm. Sinn weist darauf hin, dass bei dieser Perspektive der Platz größer aussieht, als er eigentlich ist und gar nicht so viel Equipment benötigt wird.

StR Satzinger hätte gerne einen alternativen Vorschlag, bei dem die Hinweise/Wünsche der Stadträte berücksichtigt wurden.

Herr Eberle bittet um Berücksichtigung, dass der Blick auf den „Affenstein“ nicht verdeckt wird.

StR Gallus spricht sich für die Variante mit Steckrohren für die Beschattung aus.

Herr Arch. Frosch sichert die Vorstellung einer zweiten Planungsvariante zur nächsten Stadtratsitzung zu.

Zur Kenntnis genommen

3 Hofana Stiftung

3.1 Hofana Stiftung - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung der Hofana-Stiftung für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß Art. 102 Abs. 2 zur Kenntnis genommen.

Auf die nach Art. 103 GO vorgesehene örtliche Prüfung der Jahresrechnung wurde aufgrund der wenigen Geschäftsvorfälle verzichtet. Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Stadt gleichwohl mit dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2013 bis 2016 durch den KPV. Über die Feststellungen in diesem Bericht muss der Stadtrat noch gesondert beraten.

Gemäß § 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat zum Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens die Jahresrechnung fest.

Wortmeldung

StR Otters informiert, dass die Rechnungsprüfung in direkter Abstimmung mit dem Kämmerer erfolgte und der Rechnungsprüfungsausschuss diesen akzeptiere.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2017 der Hofana-Stiftung in der Fassung vom 09.01.2018 gemäß § 102 Abs. 3 GO fest.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.2 Hofana-Stiftung - Entlastung der Verwaltung zur Jahresrechnung 2017

Sachverhalt

Nach Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 der Hofana-Stiftung beschließt der Stadtrat bei Vorliegen der Voraussetzungen über die Entlastung der Verwaltung. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Entlastung vorliegen, bleibt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses überlassen, er schlägt dem Gremium gegebenenfalls die Entlastung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der erste Bürgermeister, über dessen Entlastung als Leiter der

Verwaltung mit beschlossen wird, an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen darf. Seit einer Rechtsänderung im Jahr 2004 kann die Entlastung vor Durchführung der überörtlichen Prüfung erteilt werden.

Rechtliche Würdigung

Art. 102 Abs. 3 GO beschließt der Stadtrat zum Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen über die Entlastung der Verwaltung. Wesentliche Voraussetzungen zur Entlastung der Verwaltung sind

- Vorliegen der Jahresrechnung
- Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
- Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten nach Prüfungsfeststellungen
- Feststellung der Jahresrechnung durch Beschluss

Wortmeldung

StR Otters schlägt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung vor.

Finanzierung

Beschluss

Der Stadtrat erteilt der Verwaltung Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die unter TOP Ö 3.1 dieser Sitzung festgestellte Jahresrechnung 2017 der Hofana-Stiftung.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3 Hofana-Stiftung - Vorlage der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung der Hofana-Stiftung für das Rechnungsjahr 2018 erstellt. Auf die beigefügten Unterlagen wird hingewiesen.

Die Jahresrechnung 2018 schließt im Verwaltungshaus mit Einnahmen und Ausgaben mit einem Betrag von **5.600 €** und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben mit einem Betrag von **4.060,79 €** ab.

Der Jahresüberschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV beträgt **4.060,79 €**.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Die Vorlagen dient ausschließlich zur Kenntnisnahme. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Der Vorlage der Jahresrechnung schließt sich als nächster Schritt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung an, die nach der Geschäftsordnung vom Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen ist.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Zur Kenntnis genommen

4 Radwegeunterhalt - Asphaltierung des Teilstücks Zimmern - Solnhofen, Grundsatzentscheidung und Auftragsvergabe

Sachverhalt

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abwicklung schwerpunktmäßig über die Zukunftsinitiative Altmühlfranken) hat am 19.07.2016 einen Beschluss des Ausschusses für Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur herbeigeführt, wonach der Landkreis den Kommunen, die öffentliche Feld- und Waldwege außerhalb der jeweiligen Ortschaft am Altmühltal-Radweg ausbauen, einen einmaligen Unterhaltszuschuss von pauschal 49 Euro je Meter gewährt. Der Zuschuss wird aber maximal in Höhe der Eigenmittel der jeweiligen Ausbaurkosten gewährt.

Der Stadt Pappenheim steht aus diesem Programm noch ein Kontingent in Höhe von 1.489,15 Meter bis zum Jahr 2020 zur Verfügung.

Infrage kommen nur zwei Teilstücke, die die Kriterien erfüllen.

- a) Radweg zwischen Dietfurt und Pappenheim
- b) Radweg zwischen Zimmern und Solnhofen

Während es bei Punkt a noch Schwierigkeiten mit den Grundstückseigentümern, dem Verlauf, dem vorhandenen Gelände, etc. gibt, könnte zu Punkt b ein Auftrag vergeben werden. Die Länge der Strecke Zimmern-Solnhofen beträgt ca. 1.350 Meter. Damit würde das Kontingent zu ca. 90 % genutzt werden.

Im Jahr 2016 hat die Verwaltung drei Angebote für die damalige Asphaltierung der Strecke Zimmern-Pappenheim (die dann auch asphaltiert wurde) eingeholt. Der damalige wenigstnehmende Anbieter wäre bereit (gem. schriftlichem Angebot vom 04.10.2019), zu den gleichen Konditionen wie damals zu asphaltieren (und die Bankette anschließend anzugleichen), der Bauhof müsste lediglich die Verkehrssperrung und Umleitungsbeschilderung übernehmen.

Bei einer Länge von 1.350 Metern ist mit einem Gesamtauftragswert von rd. 64.700 Euro brutto zu rechnen. Der Zuschuss nach dem besagten Programm würde sich auf rd. 66.150 Euro belaufen.

Rechtliche Würdigung

Die Asphaltierung von Radwegen ist möglich, aber kein Muss. Die Zielsetzung des Landkreises und der anliegenden Gemeinden ist aber, zumindest den Altmühltalhaupttradweg durchgehend zu asphaltieren, um den Urlaubern einen gewissen Standard anzubieten.

Wortmeldungen

StR Deffner schlägt vor, dass der Radweg Zimmern-Pappenheim in diesem Zuge gleich auf 3,5 m Breite ausgebaut werden sollte, da dieser auch ein landwirtschaftlich genutzter Weg ist. Das Bankett müsste zwar noch abgeschoben werden, der entsprechende Unterbau wäre hierfür aber bereits vorhanden.

StR Otters und StR Gallus begrüßen den Vorschlag von StR Deffner und bittet um Prüfung. Herr Eberle schlägt vor, dass die übrigen 139 Meter eventuell für die Stadtwerkeinsel verwendet werden könnten.

StRin Pappler erklärt, dass der Zuschuss von bis zu 49,-EUR je Meter dafür gedacht ist, eine einheitliche Qualität des Altmühltaler Radweges zu erreichen. Ob dieser Zuschuss auch für einen Ausbau auf 3,5 Meter genutzt werden kann, muss daher erst geprüft werden.

Herr Roth weist darauf hin, dass der Fertiger des Anbieters eventuell nicht auf diese Breite ausgelegt ist, und dies ebenfalls geprüft werden muss. Außerdem muss die Mischnutzung geprüft werden, ob diese bei einer landwirtschaftlichen Nutzung noch ausreichend wäre.

Bgm. Sinn verliest hierzu folgende Bedenken des Sachbearbeiters Herrn Rachinger:

- Verlauf des Radweges: dieser touchiert auf einer Länge von 1,35 km mal rechts, mal links des vorhandenen geschotterten Weges die Nachbargrenzen
- ohne vorherige detaillierte Grenzermittlung wäre eine Verbreiterung ein Glücksspiel (Stadtgrund oder Fremdgrund)
- bautechnisch müsste das mit der Firma Fiegl vor Ort besprochen werden (wegen Einsatz Fertiger, der ständig hin- und her bewegt werden müsste)
- über den jetzigen Radweg hinausgehender Teilbereich müsste vor der Maßnahme vor- bzw. aufbereitet werden, um direkt darauf asphaltieren zu können

Bgm Sinn weist auf die Dringlichkeit dieses Beschlusses hin. Nächstes Jahr läuft die Förderung hierfür aus.

StR Otters fragt nach, wer die Haftung dafür übernimmt, wenn die Teerdecke durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Maschinen kaputt geht.

StRin Pappler schlägt ebenfalls eine Prüfung des Vorschlages von StR Deffner vor. Sie weist allerdings darauf hin, dass ein Minimalstatus heute gesichert werden muss.

Herr Roth informiert, dass bei einem Ausbau auf 3,5m die Unterhaltsverpflichtung auf die Stadt Pappenheim übergehen wird.

StR Obernöder stellt fest, dass wenn die Teerdecke bereits „gewandert“ ist, die Stadt verpflichtet ist, diese wieder an ihren ursprünglichen Standpunkt zurück zu versetzen. Das heißt, dass die Bankette auf jeden Fall abgeräumt werden müssen. Wenn ein Unterbau von 3,50m bereits vorhanden ist, kann man auch auf 3,50m teeren. Eine Belastung von bis zu 40 Tonnen muss hergestellt werden.

StR Otters bittet, dass die Gewährleistungen/Unterhaltskosten dieses Weges geprüft werden.

Finanzierung

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, das Teilstück des Altmühltalradweges von der Altmühlbrücke Zimmern bis zur Gemarkungsgrenze Zimmern/Solnhofen auf einer Länge von rd. 1.350 Metern asphaltieren zu lassen (3 m breit, 8 cm Asphalttragdeckschicht samt Angleichung der Bankette). Der Auftrag wird an den wenigstnehmenden „Anbieter 1“ vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf rd. 64.694,35 Euro brutto. Die Maßnahme ist über das vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aufgelegte Zuschussprogramm abzurechnen (pauschaler Zuschuss von 49 Euro je lfd. Meter). Die Durchführung soll noch im Jahr 2019 erfolgen, sofern die Witterung dies zulässt, ansonsten im Frühjahr 2020.

Eine Verbreiterung um einen halben Meter ist technisch und finanziell zu überprüfen. Es ist au-

Berdem zu prüfen, ob die Asphaltierung einer 40-Tonnen-Belastung standhält.
Für das im Rahmen des Zuschussprogrammes verbleibende Kontingent (rd. 139 Meter) werden Bgm. Sinn und die Verwaltung ermächtigt, einen entsprechenden Auftrag vor Fristablauf zu vergeben. Eine erneute Behandlung im Stadtrat ist hierfür nicht notwendig.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

5 Projekt Wassererlebnis Altmühltal

Sachverhalt

Im Gebiet des Naturpark Altmühltal ´s laufen derzeit mehrere Planungen für touristische Projekte entlang der Altmühl (z.B. Bootsanlegestellen – teilweise mit Gastronomie).

Diese sollen vom Naturpark mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit als Kooperationsprojekt „Wassererlebnis Altmühltal“ zusammengefasst und beantragt werden.

Als Teilnehmer des Kooperationsprojekts erhält man für verschiedene Planungen im Bezug auf das Wassererlebnis Altmühltal eine Förderung von 60 % der Nettokosten (mind. Kosten von 3.000,- €).

Auf Grund dessen ist die Überlegung, zwei Bootsanlegestellen zu errichten.

Zum einen hinter dem Sportplatz an der Stadtparkbrücke und zum anderen in der Nähe des Bahnhofes (mit Aufenthaltsplatz; wg. der Anbindung am Bahnhof und am Radweg).



Die LAG Mohnheim rechnet für die Errichtung der Bootsanlegestellen und Aufenthaltsort mit maximalen Nettokosten von 25.000 €, hierfür erhält die Stadt Pappenheim eine Förderung von 15.000 € netto (60 %) die zum jetzigen Zeitpunkt sicher für die Maßnahmen in Pappenheim reserviert sind.

Für die Errichtung der Bootsanlegestellen gibt es zwei Variationen die umgesetzt werden können.

Variante 1:

Bei der Variation 1 handelt es sich um einen gefertigten Holzrahmen, in dem die Treppenstufen, Bootseinlassrutsche, etc. gepflastert werden.

Bei dieser Variation ist der Nachteil, dass der Holzrahmen bestehen bleiben muss. Durch die

Witterungsverhältnisse und durch den täglichen Kontakt mit Wasser wird dieser schnell vermodern, was bedeutet, dass diese des Öfteren saniert werden müssten. Den Holzrahmen könnte theoretisch der Bauhof herstellen, jedoch können nach Rücksprache mit der LAG Mohnheim keine geleisteten Bauhofstunden gefördert werden, d.h. der Holzrahmen muss durch eine externe Firma hergestellt werden.



Variante 2:

Bei der Variation 2 werden die Bestandteile der Bootsanlegestelle aus Beton gegossen und an entsprechender Stelle angebracht.

Diese Variation hat auch die evangelische Landjugend in Pappenheim umgesetzt (siehe nachfolgendes Bild). Bei dieser Variation ist der Vorteil, dass die „Lebensdauer“ der Bootsanlegestelle durch das Material und die Bauweise erhöht ist.

Mann kann bei Bedarf eine Holzplattung am Einlassbereich für die Boote anbringen, dies ist aber nicht zwingend erforderlich.



An der Bootsanlegestelle im Bereich des Bahnhofes soll ein kleiner Aufenthaltsort für Bootsfahrer, Wanderer, Radfahrer, etc. (wg. der Anbindung Wanderwege, Fahrradweg, Bahnhof, etc.) entstehen. Hierbei denkt die Verwaltung an eine Tischgruppe und sogenannte Waldsofas zur Erholung und zum Aufenthalt der Touristen.

Im Zuge des Kooperationsprojektes wird des Weiteren eine Infotafel mit verschiedenen Verweisen angebracht.

Rechtliche Würdigung

Um die Förderung für die Errichtung der Bootsanlegestellen beantragen zu können, muss der Stadtrat einen positiven Stadtratsbeschluss fassen.

Angebote für die Errichtung der Bootsanlagestelle werden nach Bewilligung der Förderung eingeholt. Diese werden dann mit der entsprechenden Vergabe erneut im Stadtrat behandelt.

Finanzierung

Die Errichtung der Bootsanlegestellen wird erst im Jahr 2020 erfolgen, d.h. die Finanzierung wird im Haushalt 2020 veranschlagt.

Aktualisierung am 02.10.2019:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der vergangenen Sitzung (19.09.2019) die Variante 2 der Bootsanlegestellen beschlossen.

Laut eines Vorangebotes wären die Kosten für eine Bootsruutsche bei ca. 10.000,- € und somit maximale Nettokosten von insgesamt 25.000,- €.

Bei einem Vorort Termin mit der entsprechenden Fachfirma ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Lage, Wurzeln der Bäume, Leitungen etc. Kosten von ca. 30.000,- € pro Bootsruutsche, auf Grund des erhöhten Materials und Aufwands anfallen werden.

Nach einem Gespräch mit der LAG Monheim sind noch Verfügungsmittel vorhanden, die mit einem Umlaufbeschluss für die Stadt Pappenheim reserviert werden können.

Es werden für die Errichtung der zwei Bootsanlegestellen in der Variante 2 und den Aufenthaltsplatz im Bereich des Bahnhofes nun mit maximalen Nettokosten von 70.000,- € gerechnet.

Bei der Förderung von 60 % entspricht das einem Eigenanteil der Stadt Pappenheim von ca. 28.000,- €. Diese Ausgaben variieren je nach tatsächlich angefallenen Kosten.

Um dieses Verfahren starten zu können, muss der Stadtrat die erhöhten Kosten beschließen. Die maximalen Kosten (Eigenanteil) von 28.000,- € sind im Haushalt 2020 zu veranschlagen.

Wortmeldungen

StR Otters fragt nach, ob die Grundstücksangelegenheiten hierzu geklärt wurden.

Bgm. Sinn erklärt, dass es hier nur um den Förderantrag geht. Die Prüfung kann erst danach in Zusammenarbeit mit einem Planer erfolgen.

StR Hönig fragt nach, wer dann der Eigentümer dieser Anlegestelle sei. Bgm. Sinn antwortet, dass dies dann die Stadt Pappenheim sei.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, auf Grund der beschlossenen Variante 2 der Bootsanlegestellen die erhöhten Kosten von maximal 83.300,- € brutto. Die 60%-ige Förderung wird auf die Nettokosten in Höhe von 70.000,- € gewährt, sodass ein maximaler städtischer Eigenanteil von 41.300,- € verbleibt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag zu stellen und entsprechende Angebote zur Errichtung der Bootsanlegestellen einzuholen. Der Aufenthaltsort im Bereich des Bahnhofes kann unter Berücksichtigung der Kosten frei gestaltet werden.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Straßen- u. Wegerecht: Umstufung (Aufstufung) einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Sophie-Hoehstetter-Weg zur Ortsstraße

Sachverhalt

Im Zuge der Beurteilung einer baurechtlichen Antragstellung im Bereich Niederländersteig wurde bei der Durchsicht der Unterlagen im Straßenbestandsverzeichnis festgestellt, dass der Sophie-Hoehstetter-Weg (auf einer Länge von 240 m, beginnend von der Einmündung in die Ortsstraße Am Hals bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße beim Anwesen Kleber) durchgängig als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet ist.

Der Stadtrat hat im Jahr 1978 beschlossen (aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutze der Fußgänger), die Ortsstraße Sophie-Hoehstetter-Weg in einen beschränkt öffentli-

chen Weg umzustufen (Abstufung).

Die Verwaltung sieht hier einen Fehler, der berichtigt werden muss.

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ist eine Straße, die nicht ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend gewidmet ist, umzustufen (also Richtigstellung der Widmung).

Die 240 m lange Straße hat im westlichen Teil eine Erschließungsfunktion ist wäre als Ortsstraße zu widmen. Der östliche Teil des Sophie-Hoehstetter-Weges ist richtig als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Rechtliche Würdigung

Siehe Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.

Finanzierung

Wortmeldung

StRin Pappler begrüßt diesen Beschluss und weist darauf hin, dass es in Pappenheim noch mehr Straßen gibt, bei denen eine Umstufung nötig wäre. Sie regt an, dass sich der Stadtrat auch mit diesen beschäftigen sollte.

StR Otters bittet hier um Aufnahme zur Nachverfolgung.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, die bisherige Widmung des 240 Meter langen beschränkt-öffentlichen Weges Sophie-Hoehstetter-Weg im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayStrWG (Umstufung einer Straße aufgrund der Verkehrsbedeutung) in nachfolgend aufgeführter Weise zu ändern.

Ortsstraße Sophie-Hoehstetter-Weg

Fl.-Nr.: 452/17

Anfangspunkt: An der Einmündung in die Ortsstraße Am Hals an der Nord-Ost-Ecke Fl.-Nr. 386

Endpunkt: Bei der Gabelung Ortsstraße Niederländersteig/beschränkt-öffentlicher Weg Sophie-Hoehstetter-Weg an der Westseite der Fl.-Nr. 243

Länge: 111 Meter

Straßenbaulastträger: Stadt Pappenheim

Beschränkt-öffentlicher Weg Sophie-Hoehstetter-Weg

Fl.-Nr.: 452/17

Anfangspunkt: beim Übergang der Ortsstraße Niederländersteig/Ortsstraße Sophie-Hoehstetter-Weg bei der Gabelung an der Westseite der Fl.-Nr. 243

Endpunkt: An der Einmündung in die Bahnhofstraße an der Süd-West-Seite der Fl.-Nr. 232

Länge: 129 Meter

Straßenbaulastträger: Stadt Pappenheim

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Bürgermeister bei Abnahme Deisingerstraße nicht anwesend

StR Dietz fragt Bürgermeister Sinn, warum er denn bei dem wichtigen Termin zur Bauabnahme der Deisingerstraße am Freitag, den 13.09.2019 nicht anwesend war. Er als 2.Bürgermeister wurde zudem erst eine halbe Stunde vor Beginn der Abnahme darüber informiert, dass er zur Vertretung des 1.Bürgermeisters hierzu benötigt wird. Welchen Termin hatte denn Herr Sinn, dass er dieser wichtigen Abnahme fern blieb und warum wurde er erst so spät darüber informiert?

Bgm. Sinn antwortet hierauf, dass er diesen anderen Termin bereits Wochen vorher zugesagt habe und er von der Abnahme der Deisingerstraße erst 1-2 Tage vorher erfuhr. Dadurch war ihm eine Änderung der Termine nicht mehr möglich. Außerdem sei es bei diesen Abnahmen üblich, dass immer ein Mitarbeiter der Verwaltung und der Ingenieur -mit der entsprechenden Fachkompetenz- anwesend seien. Dies wäre in der Regel auch vollkommend ausreichend.

StRin Seuberth teilt StR Dietz mit, dass es seine Aufgabe als 2.Bürgermeister sei, den 1.Bürgermeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Frage, wo er denn da gewesen sei, gehöre nicht hierher. Zu bemängeln sei aber die kurzfristige Information an ihn.

StRin Brunnenmeier pflichtet hier StRin Seuberth bei.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:20 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Michaela Schöner
Schriftführung